

Satzung 2006

des Fremdenverkehrsverein Graal-Müritz e.V.
(verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 07.04.2006)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fremdenverkehrsverein Ostseebad Graal-Müritz, Seeheilbad e.V.“ und hat seinen Sitz in Graal-Müritz.
Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Aufgabe des Fremdenverkehrsvereins ist es, den örtlichen Fremdenverkehr zu fördern und zu vermehren.

Er soll dies erreichen durch:

- 1.) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
- 2.) die Durchführung gemeinsamer Fremdenverkehrswerbung, Absatz-Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit, der Verein betreibt eine Homepage unter dem Namen „www.fvv-graal-mueritz.de“ und „www.graal-mueritz-tourismus.de“
- 3.) die Gästeinformation und -betreuung
- 4.) Förderung des Erfahrungsaustausches
- 5.) Förderung und Pflege der Heimatkunde und Tradition
- 6.) Wahrnehmung Aufsichtspflicht über die TuK

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 4 Mitgliedschaft

Es gibt die Möglichkeit folgender Mitgliedschaft:

- a) Stammmitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen und den Aufnahmebeitrag gem. Beitragsordnung nach § 3 der Anlage in voller Höhe bezahlt haben. Sie haben volles Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen.
- b) Ordentliche Mitglieder sind Personen, Firmen und Institutionen, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen und den Aufnahmebeitrag gem. Beitragsordnung nach § 3, Satz 1 der Anlage in voller Höhe bezahlt haben. Sie haben volles Stimmrecht in den Mitgliedsversammlungen,ausgenommen sind Angelegenheiten der Tourismus und Kur GmbH, Graal - Müritz.

- c) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im übrigen das unter § 8 Gesagte.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 5 Aufhebung bzw. Ablehnung der Mitgliedschaft

- a) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen, die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
- c) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch die Satzung bestimmten Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- d) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen

und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

- e) Die „Förder-Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Versammlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 12 und §13 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder zu Satzungsänderungen, müssen mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - 1. Jahresbericht
 - 2. Jahresrechnung,
 - 3. Rechnungsprüfungsbericht,
 - 4. Entlastung des Vorstandes,
 - 5. Bericht des Vertreters des Fremdenverkehrsverein auf der Gesellschafterversammlung der TuK,
 - 6. Entlastung des Gesellschaftervertreter bei der TuK
 - 7. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - 8. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - 9. vorliegende Anträge

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern (Schatzmeister, Schriftführer, Beisitzer), von denen 3 Stammmitglieder sein müssen.
- b) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre;

der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist; die Wiederwahl ist zulässig.

- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens vierteljährlich statt. Bei Beendigung der jeweiligen Sitzung wird die nächste Vorstandssitzung terminiert. Bei außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes erfolgt die Einladung mindestens 5 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählt zu seinen Obliegenheiten:
 - 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - 2.) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - 3.) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 5.) Einsetzung von Ausschüssen und Referenten.
 - 6.) Benennung eines Vertreters und Stellvertreters für die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der TuK, die Stammmitglieder sein müssen.
- g) gestrichen
- h) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister angehören.
- i) Die Vertretung des Fremdenverkehrsvereins ist verpflichtet regelmäßig an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen der TuK teilzunehmen. Der Vertreter ist an Weisungen des Vorstandes in Grundsatzfragen gebunden (Änderungen des Gesellschaftervertrages, Gewinnverwendung, Änderungen von langfristigen Verträgen). Der Vertreter berichtet dem Vorstand unverzüglich schriftlich nach einer Gesellschafterversammlung und stimmt das weitere Vorgehen mit dem Vorstand ab. Auf der Mitglieder- versammlung berichtet der Vertreter den Mitgliedern. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen der TuK wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 100 € zugunsten der Vereinskasse belegt.

§ 10 Die Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse und Referenten können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichtet darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Änderung der Satzung

- a) Änderungen der Satzungen erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1.) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - 2.) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Graal-Müritz, die es zur Förderung des Fremdenverkehrs gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der (Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.
- b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Anlage

zur Satzung des „Fremdenverkehrsverein Ostseebad Graal-Müritz e.V.“

Beitragsordnung

ab 01.01.2005

§ 1

- a) Von allen Mitgliedern des Fremdenverkehrsvereins sind Beiträge zur Finanzierung der Vereinstätigkeit gemäß der in § 3 festgelegten Höhe zu entrichten.
- b) Die Beiträge sind als Jahresbeitrag im 2. Quartal des betreffenden Jahres in der vom Finanzausschuss und dem Vorstand festgelegten Form zu zahlen. Neueintretende Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresbeitrag bei Eintritt.
- c) Bei fördernden Mitgliedern können die Beiträge mit dem Vorstand vereinbart werden.

§ 2

Die Mitgliedsbeiträge sind zur Deckung der Kosten der Vereinstätigkeit zu verwenden.

§ 3

Die Aufnahmegebühr pro Mitglied beträgt einmalig 30,00 €. Für neue Stammmitglieder werden zusätzlich einmalig 20,00 € pro Bett fällig.

§ 4

Jahresmitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Stammmitglieder

Mitglieder	mit Zimmervermietung	30,00 €/ Jahr
Mitglieder	die ein Gewerbe betreiben, bzw. einen Betrieb, Einrichtung im Verein vertreten, zahlen	
	bis 7 Mitarbeiter	60,00 €/ Jahr
	8 - 14 Mitarbeiter	120,00 €/ Jahr
	15 - 21 Mitarbeiter	180,00 €/ Jahr
	22 - 28 Mitarbeiter	240,00 €/ Jahr
	ab 29 Mitarbeiter	300,00 €/ Jahr

Fördermitglieder: Legen ihren Beitrag in Absprache mit dem Vorstand fest.

Ehrenmitglieder: Zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.